

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MATHIAS PRIEBE, MBA STRATEGIE COACH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet) finden Anwendung auf alle rechtlichen Beziehungen zwischen Mathias Priebe, MBA Strategie Coach, Straße der Freundschaft 92, 02991 Lauta (nachfolgend als Berater bezeichnet) und Geschäftskunden und/oder öffentlichen Kunden des Beraters (nachfolgend als Kunde bezeichnet), welche Leistungen des Beraters in Anspruch nehmen. Der Berater ist grundsätzlich in folgenden Bereichen tätig: Berater, Coach/Trainer, Dozent, Vortragsredner, Projektleiter/Projektmanager, Interimsmanager und Autor sowie weiteren im Einzelfall zu benennenden Tätigkeitsbereichen.

Diese AGB untergliedern sich in verschiedene Teile. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der jeweilige Regelungsgegenstand aus den verschiedenen Teilen dieser AGB zusammensetzen kann, entsprechend des Umfangs der vereinbarten und zu erbringenden Leistung. Für alle Vertragsverhältnisse gelten der allgemeine Teil dieser AGB sowie derjenige besondere Teil, in welchem Leistungen des Beraters erbracht werden, insofern dies vorab vereinbart worden ist. Sind in dem jeweiligen besonderen Teil Bestimmungen vorgesehen, welche auch im allgemeinen Teil geregelt sind, so hat der besondere Teil Vorrang, insofern eine abweichende Regelung zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Teil gegeben ist. Dies gilt auch dann, wenn im allgemeinen und im besonderen Teil sich widersprechende Klauseln beinhaltet sind.

Nachstehende AGB sind untergliedert in

- I. Grundsätzliches für alle Verträge
- II. Dozententätigkeit/Vortragstätigkeit
- III. Drittleistung

## I. GRUNDSÄTZLICHES FÜR ALLE VERTRÄGE

### § 1 Allgemeine Bestimmungen / Anwendungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle, auch zukünftigen, geschäftlichen Handlungen und Beziehungen zwischen dem Berater und dem Kunden, welche im Zusammenhang mit entgeltlichen Leistungen des Beraters stehen. Der Berater erbringt alle Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Es gilt die zum Zeitpunkt der Vornahme der geschäftlichen Handlung gültige Fassung (der AGB), soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen abgeändert worden ist.

2. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Kunde von diesen abweichende Bedingungen verwendet oder in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen für den Kunden erbracht werden. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende AGB des Kunden werden mithin selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, mit Ausnahme, dass eine schriftliche Zustimmung durch den Berater in Hinblick auf die Geltung vorliegt.

3. Diese AGB erlangen Geltung nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sowie öffentlichen Kunden. Unter Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft zu verstehen, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Mit Erteilung des Auftrages und/oder Abgabe eines Angebotes und/oder Abgabe einer Annahme, bestätigt der Kunde als Unternehmer in seiner Eigenschaft als Unternehmer oder als öffentlicher Kunde zu handeln sowie über die notwendige Vertretungsbefugnis zu verfügen.

4. Die Bestimmungen „Grundsätzliches für alle Verträge“ finden in jedem Fall Anwendung. Insofern die besonderen Bestimmungen, bzgl. der vereinbarten Leistung, von diesen allgemeinen Bestimmungen abweichen und/oder ergänzende oder konkretisierende Regelungen getroffen worden sind, so haben die Bestimmungen des besonderen Teils Vorrang.

5. Der allgemeine Teil dieser AGB – Grundsätzliches für alle Verträge – findet Anwendung auf alle Leistungen des Beraters.

### § 2 Vertragsabschluss / Angebot / Annahme

1. Das Offerieren von Leistungen auf der Webseite des Beraters sowie sämtlichen Unterseiten und Internetauftritten stellt kein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Ein verbindliches Angebot von Seiten des Beraters liegt nur dann vor, wenn die Erklärung als Angebot formuliert ist. Anderweitig handelt es sich um vorbereitende Maßnahmen.

2. Der Berater übersendet dem Kunden ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Mit Übersendung des gegengezeichneten Angebotes oder anderweitiger fristgerechter Annahmeerklärung nimmt der Kunde dieses Angebot an. Die Abgabe des Angebotes und die Annahme des Angebotes sind auch ohne separate Unterschrift und per E-Mail möglich. Der Berater behält sich das Recht vor, bei abweichender Annahme eines durch den Berater unterbreiteten Angebotes, diese Annahme abzulehnen. Der Berater ist an sein verbindliches Angebot in der übersandten Form für die Dauer des im Angebot angegebenen Annahmezeitraumes gebunden. Mit Ablauf dieses Zeitraumes/Datums erlischt das Angebot des Beraters, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf. Die Vertragsparteien können die Vorgehensweise zum Abschluss des Vertrages individuell abstimmen und einvernehmlich von der vorgenannten Vorgehensweise abweichen. Der Abschluss kann schriftlich sowohl per E-Mail, Telefax oder Post erfolgen.

3. Der Berater hat das Recht, trotz Erlöschen des Angebotes durch gesonderte Mitteilung gleichwohl das ursprüngliche Angebot aufrecht zu erhalten. Gibt der Kunde ein Angebot ab, so kann dies von Seiten des Beraters per Auftragsbestätigung angenommen werden. Insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Berater an sein Angebot über einen Zeitraum von 4 Wochen gebunden.

4. Ein Vertrag kommt auch dann zustande, wenn der Kunde aufgrund eines Angebotes des Beraters Leistungen des Beraters in Anspruch nimmt. Abweichungen von diesen AGB sowie dem etwaigen Angebot bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 3 Vertragsinhalt / Leistung / Drittunternehmen

1. Gegenstand und Inhalt des Vertrages sowie der entsprechende Leistungsumfang ergeben sich aus diesen AGB sowie dem zugrunde liegenden Angebot. Der vereinbarte Leistungsinhalt ergibt sich zudem aus dem allgemeinen sowie dem jeweiligen besonderen Teil dieser AGB und den im Angebot/der Auftragsbestätigung vereinbarten Tätigkeiten. Weitere Leistungsinhalte sind nur dann vertraglich geschuldet, insofern die Parteien dies gemeinsam festgelegt und schriftlich festgehalten haben. Insofern keine vorherige oder nachträgliche Vereinbarung existent ist, kann der Berater nach eigenem Ermessen die Arbeitsmethodik und

Vorgehensweise wählen, insofern diese geeignet ist, den vertraglich vereinbarten Zweck zu erfüllen.

2. Der Berater ist berechtigt, sich Dritter zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten zu bedienen. Insofern die Erbringung von Coaching- oder Beratungsleistungen, Projektleitungs- oder Projektmanagementleistungen oder Interimsmanagement-Tätigkeiten vereinbart ist, gelten ausschließlich die Bestimmungen von Teil I dieser AGB. Insofern Dozenten- und/oder Vortragstätigkeiten vereinbart sind, gelten die Bestimmungen von Teil I und Teil II dieser AGB. Insofern Drittleistungen zu beauftragen sind, gelten die Bestimmungen von Teil I und Teil III dieser AGB. Bei sich widersprechenden Klauseln gelten die jeweiligen Bestimmungen des allgemeinen Teils.

#### **§ 4 Urheber- und weitere Rechte**

Insofern nicht anderweitig vereinbart, erhält der Kunde vom Berater das Recht, die übermittelten Arbeitsergebnisse und/oder Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Bei keiner anderweitigen schriftlichen Vereinbarung wird dem Kunden an den Arbeitsergebnissen und/oder Leistungen mithin ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht übertragen. Ein Verwertungsrecht, mithin das Recht zur Weitergabe der vertraglichen Leistungen an Dritte, wird nicht eingeräumt und bedarf einer einvernehmlichen und schriftlichen Regelung der Vertragsparteien.

#### **§ 5 Leistungsort / Lieferung / Annahme / Verzug**

1. Insofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen von Seiten des Beraters ab dem Geschäftssitz des Beraters, mithin ex works. Es steht dem Berater frei, Leistungen nach eigenem Ermessen vor Ort beim Kunden zu erbringen. Erfolgt die Erbringung von Leistungen nicht ex works, so ist der Berater berechtigt, die hierfür entstehenden Kosten und Aufwendungen dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Dies bezieht sich u. a. auf anfallende Reise-, Verpflegungs- sowie Übernachtungskosten.

2. Der Kunde ist auf Verlangen des Beraters verpflichtet, notwendige Vorbereitungshandlungen sowie notwendige Mitwirkungshandlungen zu erbringen, sowie diese Erledigung notwendiger Vorbereitungshandlungen sowie notwendiger Mitwirkungshandlungen zu bestätigen. Ein Annahmeverzug tritt u. a. ein, wenn der Kunde die Annahme aufgrund unerheblicher Mängel verweigert, notwendige Vorbereitungshandlungen sowie notwendige Mitwirkungshandlungen im Sinne von § 5 Abs. 3 nicht erbringt und/oder die Annahme trotz Benennung eines Übergabetermins (auch von Teilleistungen) von Seiten des Beraters nicht erfolgt und dies auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

3. Die Lieferfristen bestimmen sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Insofern keine anderweitige vertragliche Vereinbarung vorliegt, bestimmt sich die Lieferfrist nach den Angaben im Angebot des Beraters. Der Beginn der Lieferfrist bedingt, dass der Kunde seinen Mitwirkungshandlungen vollumfänglich und vertragsgemäß nachkommt. Mithin beginnt die Lieferfrist erst zu laufen, wenn der Kunde notwendige Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben fristgerecht zur Verfügung gestellt hat. Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Verhältnis, wenn der Kunde den Umstand der Verzögerung durch Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verursacht hat. Liefer- und sonstige Leistungsfristen des

Beraters verlängern sich ebenso in angemessenem Verhältnis, wenn unvorhergesehene Umstände im Rahmen höherer Gewalt eintreten, die selbst bei höchster Sorgfalt von Seiten des Beraters nicht hätten verhindert werden können.

#### **§ 6 Preise / Vergütungsvereinbarung**

1. Die Vergütung richtet sich nach den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Eine Individualvereinbarung, ggf. im zugrunde liegenden Angebot, geht den Regelungen dieser Ziffer vor. Insofern keine anderweitige Vereinbarung erfolgt, werden Leistungen des Beraters nach vereinbarten Stundenpreisen und vereinbarten Kalkulationsgrundlagen abgerechnet. Reisezeit wird grundsätzlich berechnet. Insofern keine anderweitige Vereinbarung vorliegt, gilt ein Stundensatz in Höhe von € 175 netto als vereinbart. Die Honorarsätze und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z. B. Spesen, Nebenkosten, Reisekosten usw.) enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird dem Vertragspartner zusätzlich in der bei Rechnungslegung geltenden Höhe in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen oder inkludiert abgebildet. Liegt keine Vereinbarung zur Fälligkeit vor, so sind Rechnungen 7 Tage nach Erhalt fällig.

2. Der Berater ist berechtigt, Vorauszahlungen und/oder Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang zu verlangen, wenn diesbezüglich keine anderweitige Regelung getroffen worden ist. Höhe, Zeitpunkt und Umfang der Abschlagszahlung und/oder der Vorauszahlung sowie weitere diesbezügliche Faktoren ergeben sich grundsätzlich aus der zwischen dem Berater und dem Kunden getroffenen Vereinbarung. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so verbleibt es bei dem Recht des Beraters, eine Abschlagszahlung zu verlangen, insofern eine teilbare und nutzbare Teilleistung vorliegt.

3. Alle Beträge sind Nettobeträge, zu denen jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Zölle und andere Abgaben hinzukommen. Sowohl die Abschlagszahlungen als auch die Schlusszahlung bedingen einer Rechnungslegung. Ausreichend ist die Rechnungslegung in elektronischer Form. Anfallende Spesen, insbesondere Flug-, Fahrt und Übernachtungskosten sind vom Kunden zu tragen und werden im Angebot nicht separat ausgewiesen.

#### **§ 7 Vertragsbeginn / Vertragsdauer / Kündigung / Rücktritt / Stillschweigen**

1. Der Leistungs- und Fertigstellungszeitraum richtet sich nach den abgestimmten Vereinbarungen zwischen dem Berater und dem Kunden. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor und ergibt sich aus den nachstehenden Bestimmungen keine anderweitige Regelung, so bestimmt sich die Leistungszeit und der Fertigstellungszeitpunkt nach der branchenüblichen Projektlaufzeit. Es wird klargestellt, dass Angaben zur Leistungszeit nur dann verbindlich sind, wenn diese Angaben als verbindlich bezeichnet werden. Teilleistungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

2. Insofern ein nicht rechtzeitiger Zugang sämtlicher vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen sowie für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Dokumente erfolgt und/oder erforderliche Genehmigungen nicht vorgelegt werden können, so verlängert sich der vereinbarte Leistungszeitraum in angemessenem Verhältnis. Dies gilt auch im Hinblick auf Verzögerungen, welche der Kunde zu vertreten hat und/oder bei Nichteinhaltung der dem Kunden obliegenden vertraglichen Verpflichtungen. Verlängern sich die vorab benannten Zeiträume aus vorgenannten Gründen, so kann der

Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche aufgrund Verzuges und/oder unterbliebener Leistung geltend machen.

3. Der Kunde ist zur Erklärung über die Abnahme verpflichtet. Nach Fertigstellung der jeweils beauftragten Leistung und/oder eigenständig verwertbaren Teilleistungen kann der Berater den Kunden zur Erklärung über die Abnahme auffordern. In diesem Fall muss die Abnahmeerklärung oder die Mitteilung über einen Mangel innerhalb von 7 Tagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt.

4. Die Laufzeit des Vertrages ist zwischen den Parteien individuell zu vereinbaren. Erfolgt eine solche Vereinbarung nicht, so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei der Vertrag beidseitig mit einer Frist von 60 Tagen gekündigt werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Erfolgt die Kündigung durch den Berater aus wichtigem Grund, so bleibt der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung vollumfänglich zu entrichten.

5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

### **§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden / Zusicherung des Kunden**

1. Zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben ist eine zeitliche, inhaltliche und räumlich intensive Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern notwendig. Von daher wird der Kunde sämtliche Handlungen veranlassen, welche zur Erfüllung des vertraglich vorgesehenen Zweckes notwendig sind. Auf Anfrage des Beraters sind, insofern eine anderweitige individuelle Vereinbarung nicht erfolgt, die angefragten Dokumente, Informationen sowie Unterlagen innerhalb von 7 Tagen nach Anfrage dem Berater schriftlich zu übergeben.

2. Der Kunde wird dem Berater jederzeit Ansprechpartner im Unternehmen benennen, welche dem Berater sämtliche notwendigen Informationen bereitstellen können. Der Kunde stellt dem Berater hierbei nur entsprechendes Personal zur Verfügung, welches über die jeweilige fachliche Kompetenz des jeweiligen Aufgabenbereiches verfügt. Besteht diese Kompetenz nicht, ist dies dem Kunden mitzuteilen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragliche Tätigkeit des Beraters aktiv und auf eigene Kosten nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

### **§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht / Abnahmepflicht**

1. Der Kunde unterliegt der Untersuchungs- und Rügepflicht i.S.v. § 377 HGB. Der Kunde hat die Leistungen und/oder Teilleistungen des Beraters unverzüglich nach Ablieferung und/oder Bereitstellung der Leistungen durch den Berater zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich hierbei ein Mangel, ist dieser dem Berater unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die zur Verfügung gestellte Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen. Andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Dies erlangt nur dann keine Gültigkeit, wenn der Berater den Kunden arglistig täuscht.

2. Eine Annahmeverweigerung des Kunden wegen unerheblicher Mängel ist unzulässig. Die Untersuchung der Leistung erfolgt unverzüglich, wenn ein Zeitraum von 21 Tagen ab Zurverfügungstellung der Leistung (auch Teilleistungen) nicht

überschritten wird. Die Mängelanzeige kann in elektronischer Form erfolgen. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, insofern die Mangelfreiheit gegeben ist. Diesbezüglich ist die Ordnungsgemäßheit der Leistung zu erklären.

### **§ 10 Gewährleistung**

Insofern nachstehend nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten im Hinblick auf die Sachmängelhaftung und die Gewährleistung die gesetzlichen Vorschriften. Mängelansprüche des Kunden bestehen im Übrigen nur dann, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gem. § 9 dieser Bestimmung ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von einem Jahr nach Abnahme der Leistungen durch den Kunden oder unrechtmäßiger Verweigerung der Abnahme von Seiten des Kunden. Die Verjährungsfrist beginnt auch dann zu laufen, wenn der Kunde die Abnahme der Leistung rechtsgrundlos verweigert. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn es sich lediglich um einen unerheblichen Mangel handelt. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 11 Mängelansprüche / Schadensersatzansprüche / Haftung / Haftungsausschluss**

1. Der Eintritt eines konkreten wirtschaftlichen Erfolges kann durch die Beratertätigkeit nicht gewährleistet werden.

2. Weitergehende Schadensersatzansprüche als die in diesem Vertrag geregelten Ansprüche, in etwa wegen verzögerter Leistungserbringung und/oder Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass diese auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zurückzuführen sind. Vorstehender Haftungsausschluss gilt ferner nicht, wenn nach den Regeln des Produkthaftungsgesetzes gehaftet wird, eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird und/oder eine übernommene Garantie nicht eingehalten wird.

3. Die in dieser Ziffer benannten Ausschlüsse möglicher Schadensersatzansprüche beziehen sich auch auf jegliches Verhalten von Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeitern des Beraters. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Beraters und/oder seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden ausgeschlossen.

4. Der Berater haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, wenn diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, verursacht worden sind, die der Berater nicht zu vertreten hat. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

## **§ 12 Schlussbestimmungen / Gerichtsstandvereinbarung / Referenzen**

1. Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Berater und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch. Der Berater ist berechtigt, bezüglich für den Kunden erbrachte Leistungen auf die Tätigkeit des Beraters hinzuweisen und die erbrachten Leistungen als Referenzen aufzuführen und/oder zu bewerben. Dies umfasst auch die Verwendung des Logos des Kunden zu Referenz-/Marketingzwecken.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Berater und dem Kunden ist der Sitz des Beraters. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung abgeändert werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB, es sei denn, dass das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

---

## **II. DOZENTENTÄTIGKEIT / VORTRAGSTÄTIGKEIT**

### **§ 1 Inhalt / Umfang**

1. Die Bestimmungen des besonderen Teils „Dozententätigkeit / Vortragstätigkeit“ sind vollumfänglich Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen dem Berater und dem Kunden, wenn der Berater im Auftrag des Kunden Dozententätigkeiten / Vortragstätigkeiten erbringen soll.

2. Die Vertragsparteien stimmen sich über Inhalt, Örtlichkeit und Dauer der Tätigkeit ab. Der Kunde stellt dem Berater im Vorfeld der Veranstaltung sämtliche Materialien zur Verfügung, welche zur Durchführung der Tätigkeit notwendig sind.

### **§ 2 Urheber- und Nutzungsrechte**

Es gelten die Bestimmungen von § 4 „Grundsätzliches für alle Verträge – Teil I“. Diese werden ergänzt und konkretisiert durch nachstehende Bestimmungen. Die vom Berater an den Kunden im Rahmen der durchzuführenden Veranstaltung zur Verfügung gestellten/überlassenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Dem Kunden stehen über diese Bestimmungen hinausgehende Rechte nicht zu.

### **§ 3 Weitere Pflichten des Kunden**

Es gelten die Bestimmungen zur Mitwirkung des Kunden des allgemeinen Teils diese Vertragsbedingungen. Darüber hinaus erteilt der Kunde dem Berater rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen.

### **§ 4 Vergütungsmodalitäten**

Die Parteien bestimmen individuell die Vergütung bzgl. der durchzuführenden Tätigkeit. In jedem Fall sind die anfallenden Kosten des Beraters in Form von Fahrtkosten, Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten vom Kunden zu tragen. Sollte eine Anreise des Beraters mit dem eigenen PKW erfolgen, so gilt eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer als vereinbart. Diese Pauschale ist zzgl. der ggf. zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung für die Tätigkeit des Beraters zu entrichten.

---

## **III. DRITTLLEISTUNGEN**

### **§ 1 Leistung**

Der Berater ist berechtigt, Drittleistungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen, wenn dies insbesondere PR- oder vergleichbare Dienstleistungen betrifft. Eine Beauftragung bedarf der vorherigen Freigabe des Kunden.

### **§ 2 Haftungsfreistellung**

Der Berater haftet nicht für den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges in Hinblick auf die vom Dritten zu erbringende Leistung. Der Berater haftet nicht für die Ordnungsgemäßheit der Leistungserbringung des Dritten sowie für etwaige rechtliche Fehlerfreiheit des Dritten.

### **§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen / Laufzeit**

Der tatsächliche Zeitaufwand in Hinblick auf die Projektarbeit mit Dritten ist entsprechend der übrigen Stunden-satzvereinbarung des Beraters zu vergüten. Darüber hinaus erhält der Berater vom Kunden eine Handlungspauschale in Höhe von 15 % des Projektvolumens des Drittunternehmens.